



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Zwanziger, Thomas Gehring**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 26.09.2019

Situation der Klein- und Kleinstvermieter in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie hat sich Zahl der Klein- und Kleinstvermieter im Tourismus in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Regierungsbezirk und Jahren aufschlüsseln)?
b) Wie hat sich die Zahl der Privatvermieter in den letzten zehn Jahren in Bayern entwickelt (bitte nach Regierungsbezirk und Jahren aufschlüsseln)?
2. Welche Bedeutung misst die Staatsregierung den Klein- und Kleinstvermietern sowie Privatvermietern für den Tourismus in den Bayern bei?
3. a) Wie viele Klein- und Kleinstvermieter haben Mittel aus Sonderförderprogramm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“ seit seinem Start beantragt (bitte nach Regierungsbezirk und Jahr aufschlüsseln)?
b) Welche Gründe gab es für die Ablehnung von Anträgen von Klein- und Kleinstvermietern (bitte nach Regierungsbezirk und Jahr aufschlüsseln)?
4. a) Wie viele Anträge von Klein- und Kleinstvermietern wurden genehmigt (bitte nach Regierungsbezirk und Jahr aufschlüsseln)?
b) Wie hoch liegt die Gesamtinvestitionssumme (bitte nach Regierungsbezirken und Jahr aufschlüsseln)?
c) Wie hoch liegt die Gesamtfördersumme (bitte nach Regierungsbezirken und Jahr aufschlüsseln)?
5. a) Welche Erfahrungen hat die Staatsregierung mit der Mindestinvestitionssumme von 30.000 Euro gemacht?
b) Welchen Grund gibt es, dass im Programm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“ die Mindestinvestitionssumme bei 30.000 Euro liegt, im Gaststättenmodernisierungsprogramm hingegen bei 20.000 Euro?
c) Welchen Grund gibt es, dass der Förderhöchstsatz im Programm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“ bei max. 20 Prozent bzw. 30 Prozent liegt, im Gaststättenmodernisierungsprogramm aber bei bis zu 40 Prozent?
6. In welchem Zeitraum muss die Baumaßnahme für die Mindestinvestitionssumme abgeschlossen sein?
7. a) Sieht die Staatsregierung weiteren Unterstützungsbedarf für Klein- und Kleinstvermieter neben dem Programm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“?
b) Wenn ja, welchen?
c) Wenn nein, weshalb nicht?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 25.10.2019

1. a) **Wie hat sich Zahl der Klein- und Kleinstvermieter im Tourismus in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Regierungsbezirk und Jahren aufschlüsseln)?**
- b) **Wie hat sich die Zahl der Privatvermieter in den letzten zehn Jahren in Bayern entwickelt (bitte nach Regierungsbezirk und Jahren aufschlüsseln)?**

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor. Klein- und Kleinstvermieter (Bettenzahl unter zehn Betten) werden von der Statistik nicht bayernweit erfasst. Es ist jedoch bekannt, dass die Zahl der Klein- und Kleinstanbieter seit Jahren rückläufig ist.

2. **Welche Bedeutung misst die Staatsregierung den Klein- und Kleinstvermietern sowie Privatvermietern für den Tourismus in den Bayern bei?**

Insbesondere in den ländlichen Regionen haben Privat- und Kleinvermieter eine wichtige Funktion als nachhaltiges und sozial-integratives Tourismusangebot. Ein Rückgang des Sektors kann sich mittel- bis langfristig negativ auf die Kaufkraft der Region (Nachfrage lokaler Güter und Dienstleistungen), das Arbeitsplatzangebot, die Authentizität der Destination und die Akzeptanz des Tourismus vor Ort auswirken. Gerade das breite Angebotsspektrum im Übernachtungsmarkt (vom Campingplatz bis zum 5-Sterne-Hotel) war immer ein Erfolgsfaktor für den Tourismus in Bayern.

3. a) **Wie viele Klein- und Kleinstvermieter haben Mittel aus Sonderförderprogramm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“ seit seinem Start beantragt (bitte nach Regierungsbezirk und Jahr aufschlüsseln)?**
- b) **Welche Gründe gab es für die Ablehnung von Anträgen von Klein- und Kleinstvermietern (bitte nach Regierungsbezirk und Jahr aufschlüsseln)?**

Datenmäßig werden nur die tatsächlich bewilligten Fördervorhaben erfasst. Über die Anzahl abgelehnter Förderanträge werden keine Aufzeichnungen geführt, zumal die Quote förmlicher Ablehnungsbescheide annähernd null ist. Das ist dadurch begründet, dass in nahezu allen Fällen die Unternehmen bereits vor Antragstellung mit den Bewilligungsstellen (hier: Wirtschaftssachgebiete der Regierungen) Vorgespräche (sog. Erstberatungen) führen. Im Rahmen dieser Beratungsgespräche werden die Anspruchsvoraussetzungen eingehend erläutert, die Förderfähigkeit und -würdigkeit der Investitionsmaßnahmen sowie die Förderbedürftigkeit der Unternehmen vorab geklärt und die eventuellen Förderoptionen besprochen. Für den Fall, dass danach eine Förderung aufgrund fehlender beihilferechtlicher Voraussetzungen (z. B. Eigenschaft als kleines oder mittleres Unternehmen – KMU, Primäreffekt, Mindestinvestitionssumme oder Eigenfinanzierungskraft) nicht infrage kommt, wird in der Regel von den Unternehmen eine Antragstellung auch nicht weiterverfolgt.

4. a) **Wie viele Anträge von Klein- und Kleinstvermietern wurden genehmigt (bitte nach Regierungsbezirk und Jahr aufschlüsseln)?**
- b) **Wie hoch liegt die Gesamtinvestitionssumme (bitte nach Regierungsbezirken und Jahr aufschlüsseln)?**
- c) **Wie hoch liegt die Gesamtfördersumme (bitte nach Regierungsbezirken und Jahr aufschlüsseln)?**

Die Förderdaten zu dem Sonderprogramm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“ ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

REGION	2018			2019		
	Anzahl der Förderfälle	Investitionen	Zuwendungen	Anzahl der Förderfälle	Investitionen	Zuwendungen
		in Mio. Euro			in Mio. Euro	
Oberbayern	1	0,23	0,03	9	9,91	1,08
Niederbayern	13	13,80	3,05	13	7,94	1,36
Oberpfalz	0	0,00	0,00	13	5,06	0,76
Oberfranken	6	2,77	0,36	4	1,33	0,22
Mittelfranken	1	0,21	0,04	3	1,13	0,19
Unterfranken	3	0,56	0,10	8	1,70	0,32
Schwaben	20	26,05	3,89	3	0,67	0,13
Bayern	44	43,62	7,47	53	27,74	4,06

5. a) Welche Erfahrungen hat die Staatsregierung mit der Mindestinvestitionssumme von 30.000 Euro gemacht?
- b) Welchen Grund gibt es, dass im Programm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“ die Mindestinvestitionssumme bei 30.000 Euro liegt, im Gaststättenmodernisierungsprogramm hingegen bei 20.000 Euro?
- c) Welchen Grund gibt es, dass der Förderhöchstsatz im Programm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“ bei max. 20 Prozent bzw. 30 Prozent liegt, im Gaststättenmodernisierungsprogramm aber bei bis zu 40 Prozent?

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die beiden Programme unterschiedliche Förderansätze bzw. Förderziele verfolgen:

Mithilfe des Sonderprogramms „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“ sollen Standard und Komfort gewerblicher Pensions- und Hotelbetriebe verbessert werden, um den Tourismusstandort Bayern unmittelbar und nachhaltig zu stärken. Dieses Förderprogramm richtet sich konkret an die in der Schriftlichen Anfrage genannten gewerblichen Klein- und Kleinstvermieter im Tourismusbereich.

Hingegen soll mithilfe des Gaststättenmodernisierungsprogramms dem „Wirtshaussterben“ entgegengewirkt bzw. die bayerische Wirtshauskultur erhalten werden. Insofern richtet sich dieses Förderprogramm nicht an „Klein- und Kleinstvermieter“, sondern an Betreiber von Wirts- bzw. Gasthäusern. Mit dem Gaststättenmodernisierungsprogramm sollte ergänzend zur gewerblichen Regionalförderung ein niederschwelliges Förderprogramm für Gaststätten geschaffen werden, die oftmals die Anforderungen der gewerblichen Regionalförderung, insbesondere Primäreffekt, Arbeitsplatzeffekt, nicht erfüllen können.

Vor diesem Hintergrund basieren beide Förderprogramme auch auf unterschiedlichen beihilferechtlichen Grundlagen:

Der Vollzug des Gaststättenmodernisierungsprogramms erfolgt nach den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für Deminimis-Beihilfen (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013).

Diese Verordnung sieht keine Limitierung hinsichtlich des Fördersatzes vor, sodass das Programm einen Förderhöchstsatz bis zu 40 Prozent ermöglichen kann, begrenzt jedoch die maximale Förderhöhe auf 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren.

Zur Höhe der Fördersatzes (30 Prozent bzw. 40 Prozent) wird ergänzend angemerkt, dass mit dem Gaststättenmodernisierungsprogramm der niedrigen Innenfinanzierungskraft der Betriebe Rechnung getragen werden soll, um die Durchführbarkeit von Modernisierungsmaßnahmen zu unterstützen. Der Fördersatz wurde daher so bemessen,

dass damit das Förderziel sinnvoll erreicht werden kann. Gerade bei einer niedrigen eigenen Innenfinanzierungskraft ist es wichtig, den Zuschuss so auszugestalten, dass damit insbesondere auch für ergänzende Fremdfinanzierungen eine solide Basis zur Verfügung gestellt wird.

Beihilferechtliche Fördergrundlage für das Sonderprogramm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“ hingegen ist das Bayerische Regionale Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft (BRF), das sich beihilferechtlich wiederum auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 17.06.2014 in der geltenden Fassung stützt.

Danach beträgt der maximal mögliche Höchstfördersatz für kleine bzw. Kleinstunternehmen 20 Prozent bzw. in den sog. C-Gebieten entlang der bayerisch-tschechischen Grenze 30 Prozent (Art. 17 Abs. 6 bzw. Art. 14 Abs. 12 AGVO). Im Rahmen dieses Programms sind – im Gegensatz zum Gaststättenmodernisierungsprogramm – beihilferechtlich jedoch deutlich höhere Zuschüsse möglich (bis zur Höhe von 7,5 Mio. Euro).

Um Minimalförderungen bzw. haushalts- und zuwendungsrechtlich nicht erlaubte reine „Mitnahmeeffekte“ zu vermeiden, wurden Mindestinvestitionsgrenzen festgelegt: Für das Sonderprogramm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“ wurde die Mindestinvestitionssumme im Vergleich zur regulären gewerblichen Tourismusförderung von 50.000 bzw. 100.000 Euro auf 30.000 Euro gesenkt, um insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen der gewerblichen Hotellerie fördermäßig entgegenzukommen.

Das Gaststättengewerbe ist eine durch Klein- und Mittelbetriebe geprägte Branche im Umsatzsegment überwiegend unter 1 Mio. Euro, deren geringe Innenfinanzierungskraft keinen großen Spielraum für Investitionen mit selbst erwirtschafteten Mitteln bietet. Dem soll durch die niedrigere Mindestinvestitionsgrenze von 20.000 Euro für einen Zugang zum Förderprogramm Rechnung getragen werden. Diese Bagatellgrenze soll nach den Fördergrundsätzen neben den Besonderheiten des Förderprogramms auch die Finanzstärke des Zuwendungsempfängers berücksichtigen.

Unabhängig davon stehen die jeweiligen Schwellenwerte (30.000 Euro im Programm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“ bzw. 20.000 Euro im Gaststättenmodernisierungsprogramm) in Kohärenz zu den jeweiligen maximal möglichen Fördersätzen. Rechnerisch ist daher das Ergebnis nahezu identisch:

Programm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“
20 Prozent aus 30.000 Euro = 6.000 Euro
30 Prozent aus 30.000 Euro = 9.000 Euro

Gaststättenmodernisierungsprogramm
30 Prozent aus 20.000 Euro = 6.000 Euro
40 Prozent aus 20.000 Euro = 8.000 Euro

6. In welchem Zeitraum muss die Baumaßnahme für die Mindestinvestitionssumme abgeschlossen sein?

In der Regel sollte das Vorhaben innerhalb von 36 Monaten abgeschlossen sein.

7. a) Sieht die Staatsregierung weiteren Unterstützungsbedarf für Klein- und Kleinstvermieter neben dem Programm „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“?

b) Wenn ja, welchen?

Ja. Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass insbesondere eine Steigerung der Qualität des Angebots und des Marketings der privaten und kleingewerblichen Übernachtungsbetriebe in Bayern einem weiteren Rückgang in diesem Beherbergungssegment entgegenwirken kann. Hierfür bedarf es häufig einer individuellen Ansprache der Klein- und Kleinstvermieter, um Defizite und Entwicklungspotenziale aufzuzeigen und eine nachhaltige Verbesserung ihrer Situation zu erreichen. Deshalb fördert das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) mit eigens durch den Landtag bereitgestellten Haushaltsmitteln in Höhe von 500.000 Euro eine ganzheitliche Kampagne der vier regionalen Tourismusverbände Allgäu/Bayerisch-Schwa-

ben, Franken, Oberbayern-München und Ostbayern zur Information, Sensibilisierung und Qualifizierung kleiner Beherbergungsanbieter in ganz Bayern, die eine persönliche Kurzberatung in den Betrieben vor Ort beinhalten wird. Hierzu wird auch auf Drs. 18/1403 verwiesen. Die Maßnahmen werden derzeit konzipiert und sollen noch im Jahr 2019 starten.

c) Wenn nein, weshalb nicht?

Entfällt.